

Pflegekinderverordnung

vom 28. Februar 1978¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von

Pflegekindern (eidgV) vom 19. Oktober 1977²,

gestützt auf Art. 53 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen

Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juli 1942³

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

a) Vormundschaftsbehörde⁴

Art. 1.⁵

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- a) die Bewilligung der Familienpflege (Art. 4, 5, 7 sowie 9 bis 11 eidgV ⁶7) und der Tagespflege (Art. 12 eidgV⁸);
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Durchführung der Familien- und der Tagespflege.

b) Amt für Soziales⁹

Art. 2.¹⁰

¹ Das Amt für Soziales bewilligt die Aufnahme ausländischer Pflegekinder, die bisher im Ausland gelebt haben¹¹.

c) Zusammenarbeit

Art. 3.¹²

¹ Das Departement des Innern sorgt in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde für die Förderung des Pflegekinderwesens nach Art. 3 Abs. 2 eidgV¹³.

II. Familienpflege

Aufsicht

(Art. 10 eidgV¹⁴)

a) Vertrauenspersonen¹⁵

Art. 4.¹⁶

¹ Die Vormundschaftsbehörde bestellt geeignete Vertrauenspersonen.

² Die Vertrauenspersonen:

- a) besuchen die Pflegefamilien nach Art. 10 Abs. 1 und 3 eidgV ¹⁷ und erstatten hierüber Bericht;
- b) beraten Eltern und Pflegeeltern;
- c) klären die Familienverhältnisse von Pflegefamilien ab;
- d) fördern die Zusammenarbeit von Eltern, Pflegeeltern, gesetzlichem Vertreter und anderen Bezugspersonen des Pflegekindes;
- e) helfen bei Schwierigkeiten und ziehen im Einvernehmen mit Eltern und Pflegeeltern nötigenfalls einen Arzt oder eine andere Fachperson bei. Sind besondere Massnahmen nötig, so wenden sie sich unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde;
- f) suchen und vermitteln geeignete Pflegeplätze;
- g) nehmen vor Erteilung einer Pflegekinderbewilligung Stellung;
- h) wirken beim Abschluss von Pflegeverträgen mit.

b) andere Stellen¹⁸

Art. 5.¹⁹

¹ Die Vormundschaftsbehörde kann Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung einer geeigneten sozialen Einrichtung übertragen.

² Das Amt für Soziales erfüllt bei ausländischen Pflegekindern, die bisher im Ausland gelebt haben, die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Es kann im Einzelfall Aufgaben an Sachverständige in Sozialarbeit übertragen.²⁰

Sachverständige in Sozialarbeit²¹

Art. 6.²²

¹ Sachverständig in Sozialarbeit nach Art. 7 Abs. 2 eidgV ²³ ist, wer:
a) eine Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie abgeschlossen hat;
b) Kenntnisse in Adoptions- und Familienfragen nachweist.

² ...²⁴

Beizug von Fachleuten

Art. 6bis.²⁵

¹ Vormundschaftsbehörde und Amt für Soziales²⁶ können nötigenfalls einen Arzt, einen Sachverständigen in Sozialarbeit oder eine andere Fachperson beiziehen.

Alter der Pflegekinder

(Art. 4 eidgV²⁷**)**

Art. 7.²⁸

¹ Die Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes ist ermächtigt, Kinder bis zur Volljährigkeit der Pflegekinderaufsicht zu unterstellen, wenn besondere Umstände wie körperliche oder geistig-seelische Behinderung, sittliche oder gesundheitliche Gefährdung vorliegen.

Pflichten der Pflegeeltern

(Art. 5 eidgV²⁹**)**

Art. 8.

¹ Die Pflegeeltern haben das Pflegekind als Mitglied der Familie zu behandeln, ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen, seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen und es zur Erfüllung auch der religiösen Pflichten anzuhalten. ...³⁰

² Ist das Pflegekind körperlich oder geistig-seelisch behindert, so haben sich Betreuung und Erziehung danach auszurichten.

Auskunftspflicht

Art. 8bis.³¹

¹ Eltern und Pflegeeltern erteilen der Vormundschaftsbehörde und den für die Aufsicht zuständigen Stellen die notwendigen Auskünfte und gewähren Einblick in die Verhältnisse am Pflegeplatz.

III. Tagespflege

Bewilligung und Aufsicht³²

Art. 9.³³

¹ Wer ein Kind unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt betreut, bedarf der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde seines Wohnortes.

² Bewilligungsverfahren und Aufsicht richten sich nach den Bestimmungen über die Familienpflege.³⁴

IV. Heimpflege

Art. 10.³⁵

¹

Art. 11.³⁶

¹

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12.

¹ Die Verordnung über die Pflegekinder und die Kinderheime vom 28. November 1955³⁷ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 13.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Mai 1978 angewendet.

Schlussbestimmung des Nachtrags vom 26. März 1991³⁸

II.

Die Vollzugsverordnung zum Kinderzulagengesetz vom 9. September 1975 ³⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 1bis wird aufgehoben.

- 1 nGS 13-8; nGS 24-18; nGS 26-67. In Vollzug ab 1.Mai 1978. Geändert durch Art. 23 der V zum GRB über die Übergangsregelung zur Heimvereinbarung vom 17. Januar 1989, nGS 24-11 (sGS 387.21); Nachtrag vom 26. März 1991, nGS 26-66; Abschnitt II Ziff. 47 des VII. Nachtrags zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); Art. 16 [KJV](#) vom 21. September 1999, nGS 34-121 (sGS 912.4).
- 2 [SR](#) 211.222.338.
- 3 sGS 911.11.
- 4 Fassung gemäss Art. 23 der V zum GRB über die Übergangsregelung zur Heimvereinbarung.
- 5 Fassung gemäss Art. 23 der V zum GRB über die Übergangsregelung zur Heimvereinbarung.
- 6 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 7 Fassung gemäss Nachtrag.
- 8 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 9 Geändert durch [KJV](#).
- 10 Geändert durch [KJV](#).
- 11 Art. 6 ff. der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 12 Aufgehoben durch Art. 23 der V zum GRB über die Übergangsregelung zur Heimvereinbarung. Wieder eingefügt durch Nachtrag.
- 13 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 14 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 15 Fassung gemäss Nachtrag.
- 16 Fassung gemäss Nachtrag.
- 17 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 18 Fassung gemäss Nachtrag.
- 19 Fassung gemäss Nachtrag.
- 20 Geändert durch [KJV](#).
- 21 Fassung gemäss Nachtrag.
- 22 Fassung gemäss Nachtrag.
- 23 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 24 Aufgehoben durch [KJV](#).
- 25 Eingefügt durch Nachtrag.
- 26 Geändert durch [KJV](#).
- 27 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 28 Fassung gemäss Art. 23 der V zum GRB über die Übergangsregelung zur Heimvereinbarung.
- 29 EidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338.
- 30 Zweiter Satz aufgehoben durch Nachtrag.
- 31 Eingefügt durch Nachtrag.
- 32 Fassung gemäss Nachtrag.
- 33 Fassung gemäss Nachtrag.
- 34 Art. 5 und 10 f. der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, [SR](#) 211.222.338; Art. 4 ff. dieser V.
- 35 Aufgehoben durch [KJV](#).
- 36 Aufgehoben durch [KJV](#).
- 37 bGS 5, 131.
- 38 nGS 26-66.
- 39 sGS 371.11.